

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	25.03.2023	AB LK Mansfeld-Südharz 03-2023

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (AZV)
über die Erhebung von Gebühren für
die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

- zentrale Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 07.2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beschlossen.

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (im Folgenden AZV genannt) betreibt zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung definierten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden 2 zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. zentrale Schmutzwassereinrichtung I (Kläranlage Hettstedt)
2. zentrale Schmutzwassereinrichtung II (Kläranlagen Biesenrode, Freist, Klostermansfeld, Ritzgerode, Vatterode)

**§ 1a
Sprachliche Gleichstellung**

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

**II. Abschnitt
Schmutzwassergebühr**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren (Benutzungsgebühr) sowie Grundgebühren erhoben.
- (2) Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

- (3) Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach den Wasserzählergrößen der Wasserversorgungseinrichtung (Nenndurchfluss) des Grundstücks. Sie wird je Schmutzwassergrundstücksanschluss erhoben. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnerequivalent wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m³ monatlich in Ansatz gebracht.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Schmutzwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Ist bei Fehlen einer entsprechenden Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt sind, der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Antrages ist die Kenntnis des AZV vom Anfangs- und Endstand des Wasserzählers im Erhebungszeitraum. Die Antragstellung und Mitteilung der Zählerstände hat schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums gegenüber dem AZV zu erfolgen. Bei

dieser ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim AZV eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist mit Ablauf des ersten Monats nach dem Ende des Erhebungszeitraumes erloschen.

Ab dem Zeitpunkt der Meldung des Anfangsstandes des Zählers beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerbestand des laufenden Erhebungszeitraums. Fehlt die rechtzeitige Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraums erfolgte eine Absetzung erst wieder mit dem Erhebungszeitraum, für welchen ein konkreter Anfangs- und Endzählerstand vorliegt. Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 5 dieser Satzung sinngemäß.

Die abzusetzenden Wassermengen sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, insbesondere nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 3 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.

§ 4 Gebührensatz

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 (Benutzungsgebühr)

- (1) Die **Benutzungsgebühr** beträgt **2,41 € je m³** Schmutzwasser für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung I**.
- (2) Die **Benutzungsgebühr** beträgt **2,64 € je m³** Schmutzwasser für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung II**.

ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 (Benutzungsgebühr)

- (3) Die **Benutzungsgebühr** beträgt **3,03 € je m³** Schmutzwasser für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung I**.
- (4) Die **Benutzungsgebühr** beträgt **3,31 € je m³** Schmutzwasser für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung II**.

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 (Grundgebühr)

(5) Die **Grundgebühr** beträgt für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung I**:

Durchflussgröße		Grundgebühr in € pro Monat
nach Q_n	nach Q_3	
bis Q_n 2,5	bis $Q_3 = 4$	9,50 Euro
bis Q_n 6	bis $Q_3 = 10$	22,80 Euro
bis Q_n 10	bis $Q_3 = 16$	38,00 Euro
bis Q_n 15	bis $Q_3 = 25$	90,25 Euro
bis Q_n 40	bis $Q_3 = 63$	152,00 Euro
bis Q_n 60	bis $Q_3 = 100$	228,00 Euro

(6) Die **Grundgebühr** beträgt für die **zentrale Schmutzwassereinrichtung II**:

Durchflussgröße		Grundgebühr in € pro Monat
nach Q_n	nach Q_3	
bis Q_n 2,5	bis $Q_3 = 4$	9,50 Euro
bis Q_n 6	bis $Q_3 = 10$	22,80 Euro
bis Q_n 10	bis $Q_3 = 16$	38,00 Euro
bis Q_n 15	bis $Q_3 = 25$	90,25 Euro
bis Q_n 40	bis $Q_3 = 63$	152,00 Euro
bis Q_n 60	bis $Q_3 = 100$	228,00 Euro

- (7) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch Q_n 2,5 bzw. $Q_3 = 4$. Dies gilt auch, wenn dieses Grundstück über mehrere Schmutzwassergrundstücksanschlüsse verfügt; im Falle mehrerer Schmutzwassergrundstücksanschlüsse wird die Grundgebühr jeweils separat nach dem erforderlichen Wasserzähler bemessen.
- (8) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (9) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 5 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 6 wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes für die Reinigung dieses Schmutzwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt nach DIN 38409-H) den Wert von 1200 mg/l übersteigt.

- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{SVZ} = F \times G \times (\text{CSB} - 1200) / 1200.$$

Dabei gibt F den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder; er beträgt 0,07. G gibt die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorschrift der jeweils geltenden zentralen Schmutzwassergebührensatzung wieder. CSB bezeichnet den chemischen Sauerstoffbedarf, ermittelt nach DIN 38409-H.

- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zugrunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr aufgrund eines Messprogramms ermittelt wird. Die Probe kann gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Mischprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahme und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann aufgrund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentration im Schmutzwasser geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist neben dem Benutzer auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen führt dazu, dass die Gebührenpflicht mit der Schlussabrechnung auf die neue Person übergeht. Sofern der bisherige Gebührenpflichtige die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmende Anzeige unterlässt, haftet er für die Gebühren, die innerhalb des Zeitraumes ab dem Wechsel bis zum Eingang der Anzeige entstehen neben dem neuen Pflichtigen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz erhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Benutzungsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht, wenn der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt, sobald der Schmutzwassergrundstücksanschluss vom Eigentümer auf dessen Kosten zurückgebaut, dem AZV angezeigt und von diesem abgenommen wurde (bauliche Trennung von der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, entsteht die Grundgebühr anteilig.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 8 Abs. 2 geregelt. Diese Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.
- (2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 3 Abs. 3 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem
 - a) **31.01.** in der Stadt Arnstein, OT Welbsleben, Lutherstadt Eisleben, OT Burgsdorf sowie Stadt Gerbstedt, OT Ihlewitz, OT Straußhof, OT Freist, OT Oeste, OT Elben, OT Reidewitz, OT Zabitz, OT Friedeburg, OT Friedeburgerhütte, OT Adendorf, OT Pfeiffhausen, OT Thaldorf, OT Zabenstedt, OT Welfesholz vorausgeht.
 - b) **28.02.** in der Stadt Mansfeld, OT Mansfeld-Lutherstadt und Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht.
 - c) **31.03.** in der Stadt Mansfeld, OT Großrörner, OT Rödgen, OT Siebigerode sowie Stadt Gerbstedt, OT Rottelsdorf, OT Bösenburg vorausgeht.
 - d) **30.04.** in der Stadt Arnstein, OT Alterode (ohne Wochenendsiedlung „Am Tübbeckenberg“), OT Harkerode, OT Quenstedt, OT Sylda sowie Stadt Hettstedt, OT Walbeck vorausgeht.
 - e) **31.05.** in der Stadt Arnstein, OT Arnstedt, OT Sandersleben/Anhalt, OT Wiederstedt vorausgeht.
 - f) **30.06.** in der Stadt Arnstein, OT Bräunrode, OT Willeroode, OT Stangerode, OT Ulzigerode sowie Stadt Hettstedt, OT Ritterode, OT Meisberg sowie Stadt Mansfeld, OT Ritzgerode, OT Molmerswende, OT Hermerode, OT Abberode, OT Tilkerode, OT Steinbrücken, OT Blumerode, OT Saurasen, sowie Stadt Gerbstedt, OT Hübitz, OT Siersleben, OT Thondorf, OT Augsdorf und Stadt Arnstein, OT Greifenhagen vorausgeht.

- g) **31.07.** in der Stadt Mansfeld, OT Gorenzen, OT Möllendorf (ohne Wochenendsiedlung „Am Mansfelder Teich“), OT Piskaborn, OT Wimmelrode, OT Biesenrode, OT Vatterode, OT Gräfenstuhl vorausgeht.
- h) **31.08.** in der Stadt Gerbstedt, OT Heiligenthal, OT Helmsdorf, OT Lochwitz, OT Gerbstedt sowie Lutherstadt Eisleben, OT Polleben vorausgeht.
- i) **30.11.** in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf der bezeichneten Erhebungszeiträume.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes voraussichtlich festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 15. d. Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 dieser Satzung, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung, wobei der Verbrauch für die Abschlagszahlung auf das Jahr hochgerechnet bzw. heruntergerechnet wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die Schmutzwassermenge des ersten Monats im Rahmen der Schätzung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Den tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, wird die Schmutzwassermenge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Schmutzwassermenge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen. Auch die Grundgebühr ist zeitanteilig auf Kalendertage zu berechnen, wenn sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes ändern.
- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirkli-

chung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 dieser Satzung die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Gebührenschuldverhältnis haben können, sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunahme der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-

, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer
1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht oder nicht fristgesetzt anzeigt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel oder eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt oder
 7. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Benutzungsgebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hettstedt, den 24.02.2023

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer

